

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Abteilung

Jahrgang 1937, Heft 4

Staatsfinanzen
in den ersten Jahrhunderten
des Khalifenreichs

von

Walther Lotz

Vorgetragen am 9. Januar 1937

München 1937

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Vorbemerkung

Seit meiner Arbeit „Studien über Steuerverpachtung“ (Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-histor. Abt., Jahrgang 1935, Heft 4) beschäftigte mich die Frage, wie sich die bis zum Ausgang des byzantinischen Kaiserreiches dargestellte Entwicklung im arabischen Khalifenreich fortgesetzt habe. Es stellte sich heraus, daß man schließlich in Bagdad ebenso wie in Byzanz zur Steuerverpachtung gelangt ist, nachdem zunächst von Römern und Persern in den eroberten Gebieten eine Art unmittelbarer Steuererhebung durch öffentliche Organe übernommen worden war. Die allgemeine Finanzgeschichte im islāmischen Reich stellte sich aber als ein so fesselndes Thema heraus, daß ich veranlaßt wurde, über das ursprünglich verfolgte Ziel, die Frage der Steuerverpachtung zu untersuchen, hinauszugehen. Leider mußte ich infolge meiner Unkenntnis der arabischen und anderer orientalischer Sprachen mich mit Übersetzungen der Quellen begnügen, die aber reichlich vorhanden waren. Jedenfalls war angesichts dieser Schwierigkeit die Hilfe — vor allem in Literaturnachweisen — und der Rat der Herren Paret, Bilabel, Ranke, Grohmann sehr wertvoll, nicht minder das weitgehende, liebenswürdige Entgegenkommen, welches ich in der Heidelberger Universitätsbibliothek, insbesondere bei den Herren Finke und Berenbach fand. Leider ist es nur annähernd möglich gewesen, aus der Literatur den tatsächlichen Steuervollzug festzustellen, da man meist den Darstellungen der islāmischen Rechtslehrer gefolgt ist, mit deren Grundsätzen nicht immer der Vollzug in verschiedenen Perioden sich deckt.

Heidelberg, im März 1937.

W. Lotz

Die Ausbreitung der Lehre Mohammeds wurde wesentlich dadurch gefördert, daß an religiöser Gesinnung relativ wenig verlangt wurde, der Krieg gegen die Andersgläubigen aber eine Pflicht war, die den Überlebenden, wenn sie siegten, reichste Beute, den Todesopfern den Weg unmittelbar zum Paradiese verieß.¹ Innerhalb Arabiens ließ man den Götzendienern nur die Wahl, zu sterben oder sich zum Islām zu bekennen. Mit den Juden und Christen wurde schon seit dem Propheten, erst recht aber nach Ausbreitung der islāmischen Herrschaft auf die außer-arabischen Gebiete anders verfahren. Es war den Muslimen gestattet, mit den „Schriftbesitzern“ als Bekennern eines einzigen unsichtbaren Gottes Kapitulationen nach dem Muster der vom Propheten den Christen und Juden bewilligten abzuschließen. Die Religionsausübung wurde diesen Schichten gegenüber geduldet, wenn sie gewissen Bedingungen nachkamen, insbesondere Tribute zahlten, während Götzendiener regelmäßig zur Annahme des Islām gezwungen wurden.²

Unter ‘Omar I. wurde eine gewaltige Gebietsausdehnung der Araberherrschaft erzielt. Unter seinem Nachfolger ‘Othmān „erstreckte sich im Jahre 30 (651) das Gebiet des Islāms vom Oxus bis über die große Syrte hinaus in einem Gesamtumfange, der

¹ Aug. Müller, *Der Islam im Morgen- und Abendland* (II 4 in Onckens *Allg. Geschichte*) Bd. I, Berlin 1885, S. 204: Der heilige Krieg (dshihād) „ist gegen alle Götzendiener unbedingt, gegen Juden und Christen dann zu führen, wenn sie eine dreimalige Aufforderung, zum Islām überzutreten, abgelehnt haben. In diesem Falle sind nach der Besiegung die Männer zu töten, die Frauen und Kinder zu Sklaven zu machen. Wer im heiligen Kriege fällt, gilt als Blutzeuge des Glaubens und ist des Paradieses sicher. Es ist übrigens den Muslimen gestattet, mit Juden und Christen Kapitulationen nach dem Muster der von dem Propheten in einigen Fällen bewilligten abzuschließen“.

² Müller I 166. In dem 1912 in Mailand erschienenen Bd. V der *Annali dell’ Islām* wendet sich Leone Caetani mit Lebhaftigkeit in § 733 (p. 413) und § 810 (p. 462) gegen die Auffassung, daß entsprechend der orthodoxen islamitischen Tradition nur Juden und Christen von den Arabern als „Schriftbesitzer“ bei ihrem Glauben und bei der Nutzung ihres Grundbesitzes belassen worden seien; vielmehr habe sich tatsächlich solche Duldung der Andersgläubigen auch auf Heiden, insbesondere persische, die man nur in gezwungener Konstruktion als Schriftbesitzer sich vorgestellt habe, erstreckt.

schon etwa der Hälfte Europas gleichkam“.¹ Charakteristisch bei Ausbreitung des Islāms ist, daß man nicht in erster Linie den Weg der Missionstätigkeit oder sonst der friedlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Anhängern anderer Bekenntnisse in Aussicht nahm, sondern den Weg der politischen Machteroberung, sei es durch Krieg, sei es durch Kapitulationen, bevorzugte.²

Keine Staatsherrschaft, auch keine rein militärische oder sonst autokratische, kann sich auf die Dauer behaupten, wenn ihr die öffentliche Meinung feindlich gegenübersteht. Es kam also darauf an, die öffentliche Meinung zu lenken. Bei Lebzeiten des Propheten geschah dies, indem seine Anordnungen als Ausfluß göttlicher Offenbarung galten. Später sammelt einer seiner Nachfolger, sein Schwiegersohn ‘Othmān, die Aussprüche Mohammeds im Kor’ān.³ Selbstverständlich hatte außerdem die Tradition eine große Bedeutung.

Die ursprüngliche Vorstellung der in die vielfach morsch gewordene byzantinische und sonstige Welt vordringenden mohamedanischen Araber war, daß der Besitz und die Personen der im Kampfe Besiegten als Beute den Siegern zufallen und unter sie zu verteilen seien. Mit dem erbeuteten beweglichen Gut wird in der Tat so verfahren. Sogar so gründlich, daß man unter ‘Omar I. den kostbaren Staatsteppich der Sassaniden, der in Ktesiphon erbeutet war, zerschnitten hat, um die Stücke unter die Sieger zu verteilen. Vielfach waren die Beutestücke so wertvoll, daß die siegreichen Wüstenbewohner sich zunächst keine Vorstellung von deren Wert machen konnten.⁴ Eine Zeitlang war

¹ Müller I 221.

² Müller I 114 ff. hebt hervor, daß der Prophet sich nicht dem Kampf mit geistigen Waffen gewachsen fühlte, übrigens gegen Spottverse besonders empfindlich war. Vgl. auch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“, 1929/30, Tübingen, 2. Aufl., Art. Muhammed und Islamische Propaganda. Das Werk von T.W. Arnold, *The preaching of Islam*, nach dessen Ergebnissen in den Ausführungen im Text einiges sich ändern könnte, war mir leider nicht zugänglich.

³ Müller I 298. Vgl. auch über die Rolle der ältesten Genossen des Propheten in Medina das unten genannte Werk von Wellhausen S. 25.

⁴ Wie Müller I 242 erzählt, war ein Beduine, der einen kostbaren Edelstein erbeutet und für 1000 Dirhems verkauft hatte, in Unkenntnis, daß es noch eine größere Zahl als Tausend gebe. Abou Yousouf Ya’koub, *Le livre de l’impôt foncier (kitāb el-kharāj)* traduit et annoté par E. Fagnan, Paris 1921

eine der größten staatsmännischen Sorgen, was man mit den erbeuteten Reichtümern anfangen, wie man über die Früchte des Siegs disponieren solle. Zunächst verfuhr der erste Nachfolger Mohammeds, Abu Bekr, bei der Beuteverteilung derart, daß jedem der gleiche Betrag in Dirhems überwiesen wurde.¹ Sein Gesichtspunkt war, Gleichmäßigkeit der Verteilung sei nötig, weil die Existenz aller Gläubigen gesichert werden müsse. Nun ergab sich eine Schwierigkeit, die bei jeder Revolution, sobald Vorteile in Aussicht stehen, auch später sich herausgestellt hat. Die ersten Kämpfer glaubten sich benachteiligt, wenn sie nicht besser behandelt würden, als solche, die sich erst später aus Nützlichkeits erwägungen der neuen Bewegung angeschlossen hatten. Abu Bekrs Nachfolger 'Omar I. nahm auf diese Klagen der alten Kämpfer Rücksicht und wandte denen, die auf frühere Verdienste oder zeitigen Anschluß an den Islām hinweisen konnten, je 5000 Dirhems zu, den minder um die Erfolge des Islām Verdienten kleinere Summen. Außerdem werden nunmehr die Angehörigen des Propheten, seine Frauen, insbesondere seine Lieblingsfrau 'Ā'isha, mit größeren Summen bedacht.²

Von größter Bedeutung für die Zukunft war es, daß bezüglich des Grund und Bodens insbesondere seit 'Omar I. — übrigens anknüpfend an Mohammed³ — nicht eine Einzelverteilung an die beim Sieg beteiligten Araber, sondern eine andere Regelung durchgeführt wurde.⁴ 'Omar I. lehnte eine Landteilung nach Er-

(Bibl. archéologique et historique Tome I), berichtet auf S. 70, daß 'Omar I., als ihm jemand 500000 Dirhems übergibt, fragte, was diese Summe bedeute und ob sie aus erlaubter Quelle stamme. Dieser Autor wird im folgenden von mir kurz mit Jus. zitiert.

¹ Jus. 66.

² Jus. 66–69. Vgl. auch Māwerdī ed. Fagnan 433, 434.

³ Der Präzedenzfall, auf den man sich berufen konnte, war nach Müller I 146 gegeben, als Mohammed das von den Juden verteidigte Cheibar in Arabien erobert, und zwar das bewegliche Gut als Beute verteilt, das Land aber den Juden zur ferneren Bebauung, „solange Gott wolle“, mit der Maßgabe überlassen hatte, daß sie die Hälfte des Ertrages ablieferten. Maßgebend war für Mohammed die Erwägung, daß es unzulässig schien, die Kräfte des Islāms durch Ansiedlung von Gläubigen fern von Medina zu schwächen.

⁴ Für die Frage der Grundbesitzregelung und der öffentlichen Belastung des Bodens vgl. außer den erwähnten Büchern von Müller und Jus of die zusammenfassenden Werke von Alfred v. Kremer, Culturgeschichte des

oberung des Sawād mit dem Argument ab: was wird aus den Muslimen der Zukunft?¹ Tatsächlich scheint außer dieser Rücksicht auf die Sicherung künftiger Generationen folgende wehrpolitische Erwägung den Ausschlag gegeben zu haben: Wenn man die Araber in den neuerworbenen Gebieten als Bauern sich ansiedeln ließ, wäre es schwer gewesen, sie jederzeit für kriegerische Unternehmungen verfügbar zu haben. Tatsächlich aber war im ersten Jahrhundert nach der Hedschra eine Militärherrschaft mit fortwährender Kriegsbereitschaft der Araber das Staatsprogramm. Auch im Abendlande hat man die Erfahrung gemacht, daß man nur schwer den selbst den Boden bebauenden Leuten stete Kriegsbereitschaft zumuten kann. Wo das Feudalsystem, Bezahlung des Ritters mit ihm als Lehen überlassenem Land gegen die Verpflichtung, sich samt Gefolgsmannen als Kavalleristen auszurüsten, die Grundlage der Wehrverfassung gebildet hat, war die Konsequenz entweder Hörigkeit der den Boden bebauenden Bauern gegenüber dem Ritter oder Verpachtung des Lehenslandes durch den Lehensinhaber an kleine Landbebauer, um den Ritter für Erfüllung seiner militärischen Leistungen von der Landarbeit freizuhalten. Die Lösung, welche unter und seit 'Omar I. in der islāmischen Wehrverfassung angestrebt wird, ist eine der geldwirtschaftlichen Entwicklung angepaßte: die arabischen Krieger — und auf die Gläubigen des Islām beschränkte sich zunächst die Wehrpflicht — sollten nicht durch Landbau mit der Scholle eng verbunden sein. Die Krieger mußten aber leben, dies sollten Geldleistungen der unterworfenen Nichtmus-

Orients unter den Chalifen, Bd. I, Wien 1878, und J. Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berlin 1902, ferner — abgesehen von der später zu erörternden ägyptischen Spezialliteratur — in der Enzyklopädie des Islām die Artikel Fai' (Th. W. Juynboll), Djizya (C. H. Becker), Kharādj (Juynboll), 'Ushr (Grohmann), Zakāt (Jos. Schacht), Ṣadaqa (T. H. Weir), sowie Māwerdi (Abou'l Hassan 'Ali), Les statuts gouvernementaux ou règles de droit public et administratif traduits et annotés par E. Fagnan, Alger 1915, und die Leipziger Dissertation von Max van Berchem, La propriété territoriale et l'impôt foncier sous les premiers califes. Étude sur l'impôt du kharāg, Genève 1886. Vgl. außerdem A. Mez, Die Renaissance des Islāms, Heidelberg 1922, sowie Leone Caetani in Annali dell' Islām, Bd. V § 810 p. 462–64.

¹ Vgl. Jus. 44.

lime garantieren. Man zahlte also Pensionen aus den Tributen der Christen, Juden, Perser an den arabischen Kriegeradel. Der Staat ernährte sich aus den Leistungen der Ungläubigen, das Heer konnte kontrolliert werden, da es aus der Staatskasse unterhalten wurde.¹

Umstritten ist, ob schon im ersten Jahrhundert des Islām Grundbesitzerwerb außerhalb Arabiens den Gläubigen verboten war.²

Fest steht, daß den beim alten Glauben verharrenden Christen usw. besondere Abgaben auferlegt wurden, die dem Staat mehr einbrachten als die den Bekennern des Islām als Pflichtleistung obliegende Armensteuer.³

Das Land, welches zur Bebauung den Andersgläubigen von den vordringenden Arabern belassen wurde, sah man als *fai'*,⁴ als zum Bereich des Islām zurückgekehrt, als unveräußerliches *wakf* an, dessen Nutzung, nicht aber volles Eigentum den Bebauern überlassen blieb. Der Ertrag des *fai'* war vom Beherrscher der Gläubigen zu deren Bestem zu verwenden, vor allem zur Pensionszahlung an die Armee.

Begreiflicherweise haben die Araber bei ihrem Vordringen in bisher von den Byzantinern oder Persern besteuerte Gebiete nicht sofort die bestehenden Steuersysteme umgestaltet. Lag ihnen doch in erster Linie nicht an Durchführung eines steuerpolitischen Reformprogrammes, vielmehr daran, daß in irgendwelcher Art baldmöglichst viel Geld aufkomme. Es herrschte in den neu-

¹ Wellhausen 28. Allerdings war bereits durch die Sklaverei eine Entlastung der muslimischen Kämpfer von Friedensarbeit gegeben. Eingehend beschäftigt sich mit der Frage des Grundbesitzerwerbs durch Araber in den neu erworbenen Gebieten Leone Caetani im 5. Bd. der *Annali dell' Islām* in § 810.

² Müller I 278/279 gegenüber Wellhausen 172.

³ Vgl. A. Müller I 203, Māwerdi 239 ff., Mez 101, Enz. d. Islām Art. Zakāt, Sadaka, 'Ushr, Wakf.

⁴ Nach Enzykl. d. Islām Art. *Fai'* bedeutet *fai'* im allgemeinen alle Sachen, welche den Ungläubigen „ohne Kampf“ abgewonnen werden, und ferner meistens auch Grund und Boden in eroberten Gebieten. Eine Ausnahme machten nur die Gegenden, deren Bewohner sich beim Herannahen der arabischen Heere freiwillig ergeben hatten, auf die Bedingung hin, daß sie Eigentümer ihrer Äcker blieben. In solchen Gebieten gehörte der Boden nicht zum *Fai'*.

erworbenen Gebieten nicht Steuerverpachtung, sondern Erhebung durch öffentliche Organe. Man machte die einheimischen Vorsteher der andersgläubigen Unterworfenen für das Aufkommen der Tribute verantwortlich. In den früher römischen Gebieten hatte man die Bischöfe vielfach auch als bürgerliche Häupter der Gemeinden behandelt, im persischen die Dihkāne¹ in Stellung belassen und machte sie nun für das Aufkommen der Steuern haftbar.²

Da man anfänglich in den neuerworbenen Gebieten auf das einheimische Finanzpersonal angewiesen war, ist es leicht zu verstehen, daß zunächst die Schriften in den dem Personal geläufigen Sprachen weitergeführt wurden, also im Westen griechisch, im 'Irāk persisch, bis 81/700 die arabische Amtssprache — sehr zum Verdruß der griechischen Schreiber — in Syrien und in der Folge auch im 'Irāk eingeführt wurde.³

Die Statthalter wirkten darauf hin, die Untertanen vor allem unterwürfig zu halten, mischten sich möglichst aber nicht in die inneren Angelegenheiten der mit Haftung für die Steuern belasteten Gemeinden ein. Erst später wurden den Statthaltern selbständige Finanzbeamte beigegeben.

Einigermassen können wir die Entwicklung in Ägypten⁴ verfolgen. Hier fanden die Araber bei ihrem Eindringen als byzantinische Belastungen der Bevölkerung außer anderen Abgaben und Dienstleistungsverpflichtungen vor:

¹ Nach van Berchem 25 ist darunter grundbesitzender Kleinadel mit abhängigen Bauern zu verstehen. Vgl. auch Enzykl. Art. Dih.

² Wellhausen 18.

³ Māwerdi 436, Wellhausen 21.

⁴ Vgl. J. Karabacek, *Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer*, 1. Jahrg., Wien 1887, Bd. I S. 1 ff., II, III 160 ff., 171 ff. — Carl H. Becker, *Beiträge zur Geschichte Ägyptens unter dem Islam*, Straßburg, 1. Heft, 1902, 2. Heft 1903. — *The Aphrodito Papyri* ed. by H. I. Bell with an Appendix ed. by W. E. Crum, London 1910 (Vol. IV der Greek Papyri in the British Museum). — L. Mitteis und U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*, I. Bd., 1. Hälfte, Leipzig-Berlin 1912, S. 169 ff. — André Déléage, *Les cadastres antiques jusqu' à Dioclétien* (Soc. royale égyptienne de papyrologie, Études de papyrologie), Cairo 1933, Bd. II S. 73 ff. — Adolf Grohmann, *Probleme der arabischen Papyrusforschung II* im Archiv Orientální (Journal of the Czechoslovak Oriental Institute), Prag 1933, Vol. V S. 273 ff., 1934 Vol. VI S. 125 ff., 377 ff.

eine Grundsteuer (δημόσια γῆς),
 eine Kopfsteuer (διάγραφον oder ἀνδρισμός),
 die Pflicht, durchreisenden staatlichen Organen Verpflegung
 und Unterkunft zu gewähren (δαπάνη),
 eine Kornsteuer (ἐμβολή).

Zunächst übernahmen die Araber das Überkommene. Die Verpflegungsverpflichtung gilt nunmehr gegenüber den Muslimen und wird in Fortbildung der römischen Einrichtungen auf drei Tage bemessen.¹

Was den Tribut der Andersgläubigen an Grundsteuer und Kopfsteuer betrifft, so wird in der Literatur übereinstimmend angenommen,² daß anfangs von den Arabern die Begriffe Grundsteuer (kharādj) und Kopfsteuer (djizya) noch nicht geschieden wurden. Man vermutet, daß zeitweilig mindestens in Ägypten nebeneinander die alte römische Kopfsteuer, die einzeln von jeder Person erhoben wurde, und der kopfsteuerartige Tribut, der als Pauschalsumme den Ortschaften auferlegt war und zum Teil aus der alten römischen Besteuerung bestritten wurde, zur Erhebung gelangten. Man habe dabei die vorgefundene, auf die einzelnen Metropolen als Gauzentren repartierte Grundsteuer mitverwendet.

Dunkel bleibt³ für das 1. und 2. Jahrhundert n. H., wann in Ägypten jene Reform einsetzte, durch die zu dem kumulativ auf den Gemeinden lastenden Tribut (der ja auch zum Teil aus dem ἀνδρισμός aufkam) die individuell erhobene und abgestufte Kopfsteuer unter dem Namen djizya hinzugefügt wurde. Becker⁴ dachte sich den Übergang folgendermaßen: Der kopfsteuerartige Tribut wird nur aus der Grundsteuer bestritten; das kopfsteuerartige, d. h. entehrende Moment des Tributes geht auf die römische Kopfsteuer über, deren veränderte Erhebung (auf Grund des Vermögens der Steuerzahler) herbeigeführt wird (vielleicht unter Ablösung der römischen Gewerbesteuer). So sei mit der Zeit die von den Byzantinern in gleicher Höhe von den einzelnen Einwohnern der Gemeinde als ἐπικεφάλιον geforderte Kopf-

¹ Grohmann V 277, 278.

² Grohmann VI 128. — Becker II 86/87. — Art. Djizya in Enz. d. Islām.

³ Grohmann VI 128.

⁴ Becker II 97.

steuer¹ zu einer individuell nach der Leistungsfähigkeit abgestuften, einer Art primitiver Klassensteuer geworden.

Es wird berichtet, daß Anfang des zweiten Jahrhunderts n. H. in Ägypten zur Durchführung der Kopfsteuer eine Volkszählung versucht wurde, worauf ein Aufstand der Kopten erfolgte.²

Im Vollzug der Kopfsteuer müssen wir streng unterscheiden zwischen Theorie und Praxis. Das Rechtsprinzip lautete: Wer Kopfsteuer nicht zahlen kann, darf nicht durch körperliche Züchtigung (Schlagen, der Sonne Aussetzen, mit Öl Begießen), sondern nur durch Schuldhaft dazu gezwungen werden.³ In der Praxis verfügt Anfang des 2. Jahrhunderts n. H. 'Ubaid Allāh Ibn al-Habḥāb eine Registrierung der Christen für Kopfsteuerzwecke und beruft die Ortsvorsteher nach Memphis, worauf er begann, mit einem Zeichen in Gestalt eines Löwen die Christen an der Hand zu stempeln, und verordnete, daß jedem, der ohne solches Zeichen gefunden werde, die Hand abgehauen werde.⁴

Über die praktische Durchführung der Grundsteuer ist verhältnismäßig schwer eine Anschauung zu gewinnen. An sich ist kein Streit darüber, daß zur Förderung landwirtschaftlichen Fortschritts ein Parzellarkataster mit sorgfältiger Bonitierung, vor allem aber mit festen Steuereinheiten, auf die sich der Landbebauer einrichten kann und bei denen er nicht Gefahr läuft, für

¹ Becker II 95, 96. — Grohmann VI 130. Soweit ich die Literatur über die Besteuerung im Khalifenreich verfolgen konnte, scheint man mit weit mehr Liebe die Zusammenhänge zwischen dem byzantinischen und dem islamitischen Steuersystem, wofür die Papyri in Ägypten Material boten, verfolgt zu haben, als die Zusammenhänge des islamitischen mit dem persischen Steuersystem. Letzteres bot ebenfalls das Vorbild der Kombination von Grundsteuer und Kopfsteuer, kannte sogar schon den Begriff kharāj, womit sich die in der Enzykl. d. Islām Art. kharāj versuchte Herleitung des Worts aus *Χορηγία* erledigt. Vgl. über Persien Arthur Christensen, „Die Iranier in Walter Ottos Handbuch der Altertumswissenschaft III 1, 3, S. 278–81, und desselben Verfassers 1907 bzw. 1909 in Kopenhagen veröffentlichten Aufsatz: *L'empire des Sassanides, le peuple, l'état, la cour*, S. 56 ff.; ferner A. Andréadès, *Geschichte der griechischen Staatswirtschaft*, Bd. I, deutsch von Ernst Meyer, München 1931, S. 94 ff., 107 ff.

² Becker II 109, 111.

³ Enzykl. Art. Djizya.

⁴ Mez 43 n. 7. — Grohmann VI 137. (Danach ist nur unsicher, welcher Staatsmann diese Maßregel vornahm, nicht aber die Maßnahme).

Verbesserungen der Wirtschaft mehrbelastet zu werden, erstrebenswert ist, solange die Entwicklung für eine sorgfältige Einkommensbesteuerung noch nicht reif ist. Eventuell kann auch der Zehent für eine naturalwirtschaftliche Verfassung das zweckmäßigste sein. Ansätze zur Katastrierung finden sich in einzelnen Gebieten des Khalifenreichs.¹ Aber zunächst ergab sich die Schwierigkeit wenigstens in Ägypten, daß der Landwirt von den wechselnden Einflüssen der Nilüberschwemmung abhängig ist.² War diese Schwierigkeit kein unbedingtes Hindernis eines brauchbaren Katasters, so ist nicht gleich Günstiges von zwei anderen Einrichtungen zu berichten, dem Repartierungssystem und der Solidarhaft der Gemeinde.

Man nimmt an, daß in Ägypten im ersten Jahrhundert nach der arabischen Besetzung ein erträglicher Zustand für die besteuerten christlichen Bauern herrschte,³ daß aber nachher durch Mißbräuche bei der Verteilung der Steuerlast seitens der Honoratioren unter die Dorfgenossen und angesichts der Bestechlichkeit der zur Kontrolle bestimmten Staatsorgane sich schwere Bedrückungen der solidarisch haftenden Gemeindemitglieder bei der Besteuerung ergaben.⁴

¹ v. Berchem 45 ff. — Becker II 89–96, 119. — Grohmann V 280, VI 136. — Wilcken in Chrestom. I 238.

² Vgl. hierüber außer Déleage Bell Nr. 1419 S. 170.

³ Bell XXXVII, XLI.

⁴ Bell XXXII, XXXIX, XLI. Über die Mitwirkung der *μειζότες* und *πρωτεύοντες* bei der Steuerverteilung vgl. Artur Steinwenter, Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten (XIX. Heft der von Carl Wessely herausgegebenen Studien zur Paläographie und Papyruskunde), Leipzig 1920, S. 41 ff. Charakteristisch ist, daß nach Wegfall der *δεκάπρωτοι* und der zuletzt unter byzantinischer Herrschaft entwickelten Feudalisierung in der Autopragie — infolge der Solidarhaft der Gemeinde für die zugeteilte Gesamtsumme — keine wesentliche und dauernde Besserung festzustellen war. Nach Becker II 91 schritt man, um die bei der Repartierung der Gemeinde zugeteilte Gesamtsumme beim Fehlen von zahlungswilligen und zahlungsfähigen Bauern aufzubringen, bei der Steuerveranlagung zur Zuteilung von Boden, andererseits dauerte die bereits unter byzantinischer Herrschaft bemerkbare Landflucht von bisher steuerpflichtigen Bauern weiter an. Nach Matthias Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger Histor. Abhandl.) 1909, Leipzig, S. 62, soll übrigens die Dekaprotie schon nach Diocletian verschwunden sein. Über Einzelheiten der Grundsteuer vgl. noch außer Becker II 118, 120, 109 ff. Grohmann V 280 ff., J. Karabacek,

Als selbstverständlich galt, daß ein Muslim von der Kopfsteuer frei sei. Nicht ganz stimmen die Gelehrten in der Frage überein, ob auch für die Grundsteuer ursprünglich das Bekenntnis zu Mohammeds Lehre Befreiung bedeutete und dann lediglich die mildere Besteuerung mit dem Zehnten Platz griff. Einigkeit besteht in der Feststellung, daß sich bis in die erste Zeit der Omayyaden immer mehr die islamitischen Bebauer von zur Nutznießung überlassenem Fai'-Land bestrebten, vom Kharādj freizuwerden und sich auf die Zahlung von Zehnten zu beschränken.

Es ist klar, daß damit entweder eine Schädigung der öffentlichen Einnahmen oder — soweit die Pauschalierung einer repartierten Steuer üblich war — eine Mehrbelastung der Übrigbleibenden drohte, sobald viele Landbebauer zum Islām übertraten. So hat denn ein rücksichtslos das öffentliche Interesse wahrnehmender Staatsmann, der aus ärmlichem Ursprung unter dem Khalifen 'Abd melik zum Statthalter des 'Irāk und persischer Provinzen avancierte Hadjdjād, angeordnet, daß die Araber und die zum Islām übergetretenen Einheimischen jedenfalls von dem dem Kharādj unterworfenen Land Grundsteuer zu zahlen hätten.¹ Dies erregte gewaltige Erbitterung, und der strenggläubige Khalif 'Omar II. widerrief die Anordnungen von Hadjdjād, indem er bestimmte, daß ein Muslim — sei er Altgläubiger oder Neubekehrter — weder Kopfsteuer noch Grundsteuer zu zahlen habe, daß aber anderseits vom Jahre 100 n. H. ab der Verkauf von dem Kharādj unterworfenem Land an Araber oder sonstige Muslime unzulässig sei.²

Mitteil. aus d. Sammlung d. Papyrus Erzherzog Rainer, Erster Jahrg., Wien 1887, 1. Heft, S. 1 ff., Jus. 55, 78 ff., v. Berchem 45 ff., Māwerdi 310 ff., 322. Manche Einzelheiten des Steuervollzugs bleiben nach wie vor dunkel. Über Steuerbedrückungen in Ägypten um 200/815 vgl. Mez S. 42. Ebenda über Steuermißbräuche um 330/941 im 'Irāk S. 15. Die verfallende Bewässerung wurde in Mesopotamien jedoch etwas vor 372/982 reorganisiert. Vgl. Mez 22, 23. Über die Steuerflucht in Ägypten Näheres im Art. Kibt der Enzyklopädie des Islām.

¹ Nach Müller I 279 wäre auch von Hadjdjād angeordnet worden, daß in Zukunft die Neubekehrten die Kopfsteuer weiter zahlen müßten. Vgl. auch über Hadjdjād und 'Omar II. Bell Nr. 1419 S. 167, 168, ferner Cl. Huart, Hist. des Arabes, Bd. I 1912, Paris, S. 270.

² Wellhausen 162 ff., 156, 174 ff., 181; Müller I 393 ff., insbes. I 440; Berchem 40.

Die Leistung der Gläubigen an die öffentlichen Kassen beschränkte sich somit auf die Armensteuer und Almosenspende, die sich allmählich mit dem vom Bodenertrag von ihnen zu entrichtenden Zehnten verschmilzt. Tatsächlich waren die Anhänger des Islām so stark bevorzugt, daß materielle Interessen den massenhaften Übertritt zum Islām erklären. Wenn freilich von den Gläubigen in der Regel vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen jährlich bis zu einem Vierzigstel, also $2\frac{1}{2}\%$, wie Müller¹ annimmt, zu zahlen gewesen wäre, so hätte dies eine unerträglich hohe Belastung bedeutet, da man auch heute bei scharfer Ausbildung der Vermögensbesteuerung höchstens einige Tausendteile, und zwar nur vom verbodend angelegten Vermögen zu fordern pflegt. Tatsächlich betrug die Belastung der Altgläubigen und auch der Neubekehrten vom Bodenertrag ein Zehntel, eventuell die Hälfte oder das Doppelte hiervon. Die Leistung erfolgte teils in natura in Früchten der Getreidekultur, Datteln, Indigo, Kaffee usw., teils in Geldablösungszahlungen.²

Gegenüber dem Früchtezehnten spielte eine geringere Rolle die Leistung vom Bergwerksertrag sowie von dem in Edelmetallen, Tieren und Kaufmannswaren bestehenden Vermögen.³

Die Verwendung der Eingänge aus Leistungen der Gläubigen erfolgte mit der Zeit nicht bloß für Armenfürsorge, sondern immer mehr für die verschiedensten staatlichen Zwecke.⁴

Die Grundlage der Finanzen des Khalifenreichs bilden nicht so sehr diese Leistungen der Muslime als vielmehr die Abgaben der Andersgläubigen. Immerhin müssen zeitweilig die Gesamteinnahmen des Reiches enorm gewesen sein. Auf Grund der Angaben in einem Fragment des *Ḳodāma* schätzt De Slane,⁵ daß

¹ So Müller I 203.

² Enzykl. Art. 'Ushr.

³ Enzykl. Art. Zakāt.

⁴ Nach Enzykl. Art. Ṣadaqa war aus begreiflichen Gründen die Familie des Propheten vom Empfang von Almosen aus Leistungen der Gläubigen ausgeschlossen.

⁵ Journal Asiatique 5. Série Bd. XX S. 181. *Ḳodāma* starb 337 (948–949). In den viel benutzten Angaben des Ibn Khordādh-beh sind nach Ansicht des Herausgebers C. Barbier de Meynard Irrtümer des Kopisten hinsichtlich der Ziffern enthalten. Vgl. Journal Asiatique 6. Série, 1865, Bd. 5 S. 248 n. 1. – J. de Goeje dagegen nimmt in seiner 1889 in Leyden erschienenen Übersetzung des Khordādh-beh S. 28 Nr. 1 an, daß die Zifferangaben ziemlich korrekt seien.

820 n. Chr. die Einkünfte des orientalischen Khalifats dem Metallgehalt von einer Milliarde französischer Franken des 19. Jahrhunderts gleichgekommen seien (ohne Berücksichtigung der Änderungen der Kaufkraft des Geldes).

Bekannt ist, daß insbesondere unter den späteren 'Abbāsiden ein gewaltiger Rückgang in den Finanzen sich geltend machte. Nur in einzelnen Fällen gelang es einigen energischen Herrschern bzw. Vezieren, den Verfall der Finanzen aufzuhalten.¹

Wenn in kultureller Hinsicht insbesondere in Aneignung und Fortbildung griechischer und persischer Kunst und Wissenschaft auch Glänzendes unter einigen 'Abbāsiden geleistet worden ist, so machte sich doch anderseits ein Umstand bald verhängnisvoll geltend, der zum endgültigen Verfall des Khalifenreichs einen Hauptbeitrag lieferte. Der islāmitische Staat war auf Militärherrschaft einer durch die Andersgläubigen unterhaltenen Herrenschicht aufgebaut gewesen, die Voraussetzung der Militärherrschaft war die kriegerische Tüchtigkeit der Araber. Unter dem Einfluß des unter den 'Abbāsiden herrschenden orientalischen Luxus ging die militärische Leistungsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit der Araber immer mehr zurück; an die Stelle des arabischen Pflichtheeres trat schließlich ein vorwiegend aus Türken zusammengesetztes Söldnerheer, während in den höchsten Verwaltungsposten die Araber durch Perser schon unter den Omayyaden allmählich verdrängt worden waren.²

Wesentlich ist, daß unter den 'Abbāsiden, als die Araber die Rolle, als Stütze der Militärherrschaft zu dienen, einbüßten, die staatlichen Pensionszahlungen an das arabische Heer gestrichen wurden.³ Schon der zweite 'abbāsidische Khalif Al-Manṣūr nahm

¹ Müller I 519 ff.

² Eine Zeitlang waren es persische Veziere aus dem Haus der Barmekiden, die den Verfall des 'abbāsidischen Khalifenreichs aufhielten. Hārūn al-Rashīd machte dem naturgemäß damit verbundenen Einfluß seines Ratgebers, freilich in roher und gewaltsamer Weise, ein Ende, indem er sich den Kopf seines ermordeten barmekidischen Veziers als erquickenden Anblick bei der Mahlzeit vorzeigen ließ. Müller I 481.

³ Nach Becker II 134, 135 wurden in Ägypten auf den Wunsch des Khalifen um 218 n. H. vom Statthalter die Pensionszahlungen an die Araber eingestellt. Bereits um 219 n. H. bestand in Ägypten die Armee aus Nicht-arabern.

einen Türken namens Khumār in seinen Dienst. Unter dem 'Ab-bāsiden Al-Mu'taṣim (833–842 n. Chr.) wurden statt der unkriegerisch gewordenen Araber türkische Söldner herangezogen. Ursprünglich nur Sklaven, sogenannte Mamluken, wurden die türkischen Soldaten seit der Entfremdung der Araber vom Heeresdienst immer mehr die unentbehrliche Söldnertruppe,¹ wie es ein Forscher ausdrückt: „der lebendige Schutzwall um die Person des Khalifen“. Unter El-Ma'mūn ist eine stattliche türkische Sklavengarde des Khalifen nachweisbar. Mit großen Kosten wurden auf dem östlichen Sklavenmarkt die Türken für das Heer gekauft.² Hieraus entwickelt sich wie im römischen Kaiserreich ein Prätorianertum. Außer den Änderungen im Militärwesen sind Erscheinungen des schließlichen Verfalls die Umwandlung der Statthalterschaften in selbständige Reichsfürstentümer und das Eindringen des Steuerverpachtungssystems.

Nach der Thronbesteigung des türkenfreundlichen Khalifen Al-Mu'taṣim³ (833 n. Chr.) wird in einem Schreiben der ägyptische Statthalter angewiesen, die arabischen Beamten der Militärkanzleien zu entlassen und die Auszahlung ihrer Gehalte einzustellen. Vorher schon war vom Khalifen Abū Dja'far el-Manṣūr (er regierte 754–775 n. Chr.) dem damaligen Statthalter Ägyptens (Muḥammed b. el-Ash'at)⁴ die Pachtung der Grundsteuer seines Gebietes angeboten worden. Der Statthalter lehnte ab, soll dies aber nachher bedauert haben.

Auf den letzten Statthalter Ägyptens arabischer Abkunft (852–856 n. Chr.) folgen türkische Machthaber;⁵ aus der Belehnung eines Türken mit der Statthalterschaft Ägyptens entwickelt sich die Lostrennung vom Reich unter einer selbständigen Dynastie.⁶ Seitdem die türkischen Tūlūniden fast selbständige Herrscher Ägyptens, die auch steuerlich das Land stark bedrückten, geworden waren, gingen in Ägypten die Erträge der Grundsteuer

¹ Karabacek in Mitteil. a. d. Sammlung d. Papyrus Erzherzog Rainer, Wien 1887, I 93 ff.

² Karabacek I 95.

³ Karabacek I 96, 97.

⁴ Becker II 137.

⁵ Karabacek I 98.

⁶ Becker II 139, 140.

durch die schlechte Verwaltung und die Bestechlichkeit der Beamten zurück und schwanden auch immer mehr die Kopfsteuererträge infolge der Vernichtung oder Bekehrung der Kopten.

Dabei vollzog sich eine bemerkenswerte Umwandlung im finanziellen Verhältnis zwischen dem Reich und Ägypten. Nachdem mit Beginn der Belehnung des Statthalters Ägyptens eine Teilung der Nettoeinkünfte des Landes zwischen der Staatskasse und dem Belehnten sich eingebürgert hatte, wurde unter den Tūlūniden die schwankende Geldleistung an den Khalifen in eine feste Tributzahlung umgewandelt, so daß man von da ab die erblich gewordenen Statthalter als Generalpächter der ägyptischen Steuern ansehen konnte.

Inzwischen machte aber auch das System der Steuerverpachtung in Bagdad Fortschritte.¹ Die Grundsteuer Babyloniens hatte zeitweilig die größte Geldsumme, die die Welt kannte, bedeutet. Zunächst nahm die Regierung Vorschüsse bei Geldverlegenheiten auf den Eingang dieser Steuer. Unter dem Khalifen al-Mu'tadid² (892–902 n. Chr.) war die Staatskasse in großer Schwierigkeit, dringende Zahlungen zu leisten. Man wendete sich an einen Kapitalisten, der der Zumutung, eine Zwangsanleihe zu übernehmen, dadurch vorzubeugen wußte, daß er vorschlug, es möge ihm die Steuer einiger babylonischer Bezirke verpachtet werden, wenn er Kredit zur Verfügung stelle. Es wird berichtet, daß bald auch die Veziere Geschmack daran fanden, sich als Steuerpächter zu betätigen, daß dies aber auf Widerstand stieß. Mit der Zeit bildete sich neben der kapitalistischen Form der Steuerpacht,³

¹ Noch im 8. Jahrhundert n. Chr. warnt Abu Jusof (S. 161 n. 3) vor Verpachtung der Grundsteuer mit dem Argument, daß der Pächter die Steuerpflichtigen übermäßig bedrücken werde.

² Mez 123, 124. Vgl. auch zum folgenden Walter Fischel, The origin of banking in Mediaeval Islam, A contribution to the economic history of the Jews of Baghdad in the tenth century (The Journal of Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland, London 1933, S. 339 ff., 569 ff.). Auf diesen Aufsatz wurde ich durch einen vom Verfasser mir freundlichst übersandten kritischen Bericht von Arthur Cohen in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1935, S. 361 ff., aufmerksam gemacht.

³ Über Steuerverpachtung enthält auch einiges die englisch geschriebene Einleitung zu dem Werk „The historical remains of Hilāl al-Sābi, First part of his Kitāb al-Wuzarā (Gotha MS. 1756) and Fragment of his History 389–93 A. H. (B. M. MS. add. 19, 360). Edited with Notes and Glossary by

an der sich vor allem jüdische Bankiers, neben denen aber auch christliche und mohammedanische begegnen, beteiligt haben, eine andere mehr barbarische aus. Mächtige Leute besetzten beim Verfall des Reichs Städte und Provinzen gewaltsam, machten sich zu Reichsfürsten und fänden den Staat mit einer Pachtzahlung ab. Wieweit bei der islamitischen Entwicklung zur Verpachtung der Steuern Beziehungen zu Byzanz eine Rolle¹ gespielt haben, bleibt dunkel.

So wenig geleugnet werden kann, daß im Haushaltswesen und in der Ausbildung der Zahlungstechnik und Zahlungsverrechnung im Khalifenreich Bedeutendes geleistet worden ist, so wenig kann die Steuertechnik als irgendwie vorbildlich bezeichnet werden. War man doch eigentlich nicht über die Diokletianische Ordnung hinausgekommen, als der Mongolensturm dem schließlich nur noch als Kirchenstaat in Bagdad existierenden Reich ein Ende bereitete und der letzte 'abbāsīdische Khalif nach Ägypten übersiedelte.

Eigentümlich, aber wohl begreiflich ist für den modernen europäischen Betrachter, daß die gerade heute bei uns so einträgliche Verbrauchsbesteuerung in dem Khalifenreich ebenso wie im römischen und persischen Reich des Altertums fast ganz zurücktrat gegenüber der vorherrschenden direkten Besteuerung. Gerade die veranlagte Besteuerung ermöglichte den Arabern, die Hauptlast der Steuern den unterworfenen Andersgläubigen zuzuschieben und lange Zeit den Staat mit geringen Geldleistungen abzufinden, kurz als Herrenvolk zu existieren. Andererseits setzen aber die jedem einzelnen Steuerzahler deutlich zum Bewußtsein kommenden direkten Steuern voraus, daß einigermaßen sorgfältig die Leistungsfähigkeit der einzelnen Belasteten berücksichtigt wird, ein gewisses Maß von Gerechtigkeit bei der Lastenverteilung gewahrt bleibt.

H. F. Amedroz“. Leyden 1904. — Für Ägypten macht mich Herr Adolf Grohmann darauf aufmerksam, daß er in Band II der Arabic Papyri in the Egyptian Library den Nachweis erbracht habe, daß zeitweise von der islamitischen Herrschaft die Steuer dort an Meistbietende verpachtet wurde.

¹ Vgl. W. Lotz, Studien über Steuerverpachtung (Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-histor. Abt. 1935, Heft 4, München) S. 27 Nr. 2, und den daselbst zitierten Aufsatz von Franz Dölger. Anscheinend ist die Steuerverpachtung in Bagdad früher als in Byzanz aufgekommen.

Bei einzelnen Khalifen ist der gute Wille, abzuhelpen, wenn sie von Bedrückungen der einzelnen Steuerzahler gelegentlich erfuhren, überhaupt der Wille, die Besteuerung gerecht und maßvoll zu gestalten, durchaus erkennbar; es ist auch wahrzunehmen, daß die Juristen ähnlich empfanden, wenn sie die einzelnen Entscheidungen der Khalifen sammelten und systematisierten. Jedoch war der Erfolg einer Ordnung, die im wesentlichen auf kollektive Leistungen der einzelnen lokalen Verbände eingestellt war, nicht groß und konnte es nicht sein, da die Entscheidungen in Steuersachen seitens der einen autoritären Stelle in Bagdad, der man unbequeme Beschwerdeführer fernhalten konnte und die in dem weiten Reich naturgemäß nur wenigen zugänglich sein konnte, nicht so wirksam zu sein vermochten, als wenn ein unparteiisches, unbestechliches, gerichtlich kontrolliertes Berufsbeamten-tum an Ort und Stelle den Steuervollzug gegenüber den einzelnen Bauern rationell durchgeführt hätte. Die — mindestens in Ägypten lange aufrechterhaltene — kollektive Steuerleistung¹ der

¹ Während der Drucklegung dieses Aufsatzes werde ich von Herrn Prof. Adolf Grohmann benachrichtigt, daß er im 4. Bande der *Arabic Papyri in the Egyptian Library* eine neuerdings aufgefundene Zusammenstellung veröffentlichen werde, der gemäß für eine Ortschaft des Faiyūm eine vermutlich in der Gauhauptstadt Arsinoe aufgestellte Liste der von den einzelnen Bodenbebauern zu leistenden Steuerzahlungen Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts n. Chr. existierte. Während früher nach Bell-Crum (*Greek Papyri in the British Museum* vol. IV p. XXIV, XXV, XXXII) die Gauleitung in Ägypten auf die Gemeinden die Steuerlast repartierte und den Honoratioren des Dorfs die Verteilung der Kollektivlast überließ, scheint danach später die Gauleitung den Individuen die von ihnen aufzubringende Steuer zudiktiert zu haben. — Erst nach Abschluß der Drucklegung wurde mir Gelegenheit, von dem Aufsatz „Steuerpacht und Lehen-swesen“ von C. H. Becker in der Zeitschrift „Der Islam“ V 1914 S. 85 ff. Kenntnis zu nehmen. Aus Beckers Forschungen geht hervor, daß erheblich zeitiger als unter dem 'abbäsiden Khalifen al-Mu'tadid (892–902 n. Chr.) die Praxis der Steuerverpachtung im 'Abbäsidenreich sich verbreitet hatte. Zuerst traten danach die Provinzvorstände der Finanzverwaltung, dann die militärischen Provinzgouverneure, die auch die Finanzverwaltung zu er-ringen wußten, als Steuerpächter auf, bis schließlich auch an die einzelnen Soldaten, insbesondere türkischer Abkunft, statt der Soldzahlung Über-weisungen von Leistungen einzelner Steuerzahler in einer Art von Pacht-verhältnissen stattfanden. Becker weist auf die Zusammenhänge zwischen dem Aufkommen eines orientalischen Lehen-swesens mit der Steuerverpachtung

örtlichen Verbände war anfangs bequem für die Regierenden, aber auf die Dauer keine befriedigende Lösung. Der Steuervollzug war bereits mit dem Schaden behaftet, daß die direkte Föhlung der Staatsverwaltung mit dem Schicksal der besteuerten Bodenbebauer, der Ordnung des Bewässerungswesens usw. mangelhaft war, ehe die Steuerverpachtung noch als weiterer Übelstand hinzukam.

hin, wobei allerdings speziell in Ägypten aus den Nachwirkungen der Autopragie stammende Besonderheiten die Dinge komplizieren. Vgl. im übrigen die neueste Zusammenstellung der Literatur über islamische Steuerverpachtung von Ad. Grohmann in Vol. II S. 41 der Arabic papyri in the Egyptian library (Cairo 1936).